Rechtsfolgenbelehrung im SGB II – Bürgergeld-

WICHTIGE HINWEISE DES KOMMUNALEN JOBCENTERS DES LANDKREISES SÜDWESTPFALZ ZU DEN RECHTSFOLGEN, WENN SIE LEISTUNGEN NACH DEM ZWEITEN BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB II) – IN ANSPRUCH NEHMEN

Das Kommunale Jobcenter des Landkreises Südwestpfalz kann im Falle von persönlichem Fehlverhalten Leistungsminderungen verfügen.
Nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende- erfolgt eine **Absenkung** des Bürgergeldes nach den §§ 31, 31a und 32 SGB II im Falle einer Pflichtverletzung.

Das Bürgergeld wird abgesenkt, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte:

1. sich weigern einer Aufforderung gemäß § 15 Absatz 5 oder Absatz 6 nachzukommen,
2. sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen,
wenn
1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Bei jeder ersten Pflichtverletzung nach § 31:	**10 Prozent der Regelleistung für 1 Monat.**
Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31:	**20 Prozent der Regelleistung für 2 Monate.**
Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31:	**30 Prozent der Regelleistung für 3 Monate.**

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Das Bürgergeld wird bei Terminversäumnis nach § 32 SGB II um 10 % der Regelleistung für die Dauer von einem Monat gemindert.

Eine Leistungsminderung tritt nicht ein, wenn das Merkmal der außergewöhnlichen Härte oder der Nachweis eines wichtigen Grundes festgestellt wird.
Um dies prüfen zu können, ist es erforderlich die persönlichen Umstände in einem Gespräch bei dem zuständigen Fallmanager*in darzulegen.

Veränderungsmitteilungen und Ortsabwesenheit
Jede Veränderung und Ortsabwesenheit ist umgehend melden. Fehler in der Leistungsberechnung, die auf fehlenden Veränderungsinformationen beruhen, hat der Antragseller zu vertreten. Der Aufenthalt außerhalb des zeit-und ortsnahen Bereiches (§7 Abs.4a SGB II i.V. mit Erreichbarkeitsanordnung (EAO) i.d. Fassung vom 26.09.2008 ist nur nach Absprache und mit Zustimmung des zuständigen Fallmanagers möglich.